

998/AE XX.GP

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Gaugg
und Kollegen
betreffend Kontrolle des ÖGB

Der österreichische Gewerkschaftsbund befindet sich in der Krise. Als wesentlicher Teil des österreichischen Modells der Sozialpartnerschaft hat er deren Erfolge und Mißerfolge mitzuverantworten.

In den letzten Jahren werden die Sozialpartnerschaft insgesamt sowie die sie tragenden Arbeitgeber - und Arbeitnehmerorganisationen von den Bürgerinnen und Bürgern im zunehmenden Maße als strukturkonservative Institutionen wahrgenommen, die immer weniger imstande sind, die wahren Anforderungen unserer Zeit zu erkennen geschweige denn adäquate Problemlösungen innerhalb angemessener Frist zu erarbeiten und umzusetzen. So vermittelt der ÖGB nicht den Eindruck einer Kampforganisation, die bereitsteht, die wichtigen Errungenschaften zu verteidigen, sondern erscheint als relativ unflexible Gruppe, die neu auf die Arbeitnehmer zukommende Entwicklungen "sicherheitshalber" zurückweist.

Dazu kommen noch die personellen Verflechtungen, insbesondere im Bereich der Führungsebenen, deren Auswirkungen nicht zuletzt für das enorme Glaubwürdigkeitsdefizit der sozialpartnerschaftlichen Organisationen verantwortlich sind. So ist es kaum argumentierbar, wenn Spitzenrepräsentanten dieser Organisationen im Parlament genau gegen jene Beschlüsse auftreten und stimmen, die sie zuvor in den Gremien ihrer jeweiligen Organisation mitbeschlossen haben.

Als mitgliederstärkste Arbeitnehmerorganisation Österreichs ist der als Verein nach dem Vereinsgesetz 1951 organisierte ÖGB von diesem Glaubwürdigkeitsdefizit am stärksten betroffen. Dies zeigt sich unter anderem auch am Mitgliederschwund. So verlor er allein im Jahr 1997 insgesamt 37.500 Mitglieder, das sind rund 2 % des gesamten Mitgliederstandes und hält nunmehr bei weniger als 1,500.000 Mitgliedern. Auf Grund dieser immer noch beachtlichen Mitgliederzahl erwachsen ihm jährliche Mitgliedsbeiträge von rund 2,4 Mrd.

Schilling. Sein Vereinsvermögen umfaßt mehrere Milliarden S, darunter zahlreiche Liegenschaften und Beteiligungen an beachtlichen Unternehmen. Hervorzuheben sind die Beteiligungen im Ausmaß von 8,3 % an der Oesterreichischen Nationalbank und im Ausmaß von rund 45 % an einer der größten Geschäftsbanken Österreichs, der BAWAG, sowie das Firmengeflecht um den ÖGB - Verlag.

Ein Spezifikum stellt der sogenannte Solidaritätsfonds, auch Streikfonds, dar, über dessen Volumen und Gebarung nur Gerüchte im Umlauf sind. Allerdings wurde sein Volumen bereits 1986 mit bis zu 7,5 Milliarden Schilling geschätzt (vgl. Profil Nr. 41/1986, Seite 48); damals wurde auch eine unmittelbare Beteiligung dieses Solidaritätsfonds an der BAWAG im Ausmaß von 16,5 % kolportiert. Da der Fonds seither jährlich mit 25 Mio. Schilling dotiert wird und die Dauer von Streiks in Österreich in Nanosekunden zu messen ist, ist er gewiß seit 1986 noch beachtlich gewachsen.

Die Gebarung des ÖGB wird von einer Kontrollkommission überprüft, die aus sieben Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern besteht; diese Kontrolloren sind ihrerseits verdiente Funktionäre, die in den einzelnen Fachgewerkschaften an führender Stelle tätig sind. Die Kontrolle des viele Milliarden Schilling umfassenden Vermögens und der Gebarung erfolgt somit nur durch Funktionäre der Organisation (§ 12 der Statuten).

Die Gebarung der ÖGB hat in der letzten Zeit immer wieder Anlaß zu Kritik und sogar polizeilichen Ermittlungen gegeben. So sollen bei den einzelnen Gewerkschaften Sparguthaben existieren, von denen nur wenige Eingeweihte wüßten und die "für dubiose Zahlungen" verwendet würden (vgl. SN vom 27. März 1996).

Das Firmengeflecht um den ÖGB - Verlag und die ÖGB - Druckerei Elbemühl ist in der letzten Zeit wegen verschiedener Praktiken ins Gerede gekommen. So wurde etwa der ehemalige Vorstand der Elbemühl wegen illegaler Beschäftigung von Ausländern verurteilt. Die zur Elbemühl Medienholding zählende Kärntner Mediamarketing GesmbH steht unter dem massiven Verdacht der Steuerhinterziehung. Nach Angaben des Präsidenten der Finanzlandesdirektion für Kärnten wurde auf Grund einer Anzeige eine Hausdurchsuchung angeordnet, wobei sich der Verdacht der Steuerhinterziehung erhärtete.

Im ÖGB - Verlag zeigt man sich überrascht. "Die Elbemühl - Tochter Inovamedia hält zehn Prozent an der Mediamarketing. Eigentlich ist die Firma ein Inseraten - Lieferant, dessen Lieferungen wir durch eine Beteiligung abgesichert haben. Wenn sich der Verdacht erhärtet, werden wir die Zusammenarbeit sofort beenden", sagt Elbemühl - Chef Rudolf Rathbauer (WirtschaftsBlatt, S 11, 1998).

Ganz unbeteiligt scheint der ÖGB - Verlag aber nicht zu sein. Über ein Netz von Beteiligungen hat der Konzern nämlich weit größeren Einfluß auf die betroffene Firma. Weitere zehn Prozent hält nämlich die zu 50 Prozent der ÖGB - Verlagstochter Printex gehörende RIP Media, die auch die selbe Adresse hat, wie die Inovamedia. Weitere 30 Prozent hält die M.T. Medienbeteiligungs GesmbH, die bereits einmal die Druckerei Elbemühl in die Schlagzeilen brachte. Elbemühl - Mitarbeiter sollen über die MT durch Beteiligungen, interne Verrechnungen und Absprachen der Elbemühl einen Schaden in der Höhe von 30 Mio. S verursacht haben (WirtschaftsBlatt, 28.8.1998) MT soll unter anderem nach Angaben des Branchenmagazins Print & Publishing eine Wartungsfirma gegründet haben, die gegen ein leistungsunabhängiges Fixhonorar von 3,2 Millionen Schilling pro Jahr Wartungsarbeiten für die Elbemühl durchführte.

Derartige Vorkommnisse beweisen, daß die derzeitige Kontrolle der Gebarung des ÖGB, eines Vereins mit Geldflüssen in Milliardenhöhe und einem Vermögen ebenfalls in Milliardenhöhe nicht den Anforderungen entspricht, die an eine derartige Großorganisation zu stellen sind. Dazu kommt die oben erwähnte bedeutende Rolle in der Sozialpartnerschaft, die auch in der Kollektivvertragsfähigkeit ihren Ausdruck findet. Letztere hat, und dadurch wird die Notwendigkeit einer entsprechenden Kontrolle noch unterstrichen, auch zur Begünstigung des § 5 Z 13 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 geführt.

Die Qualifikation des ÖGB als kollektivvertragsfähige Körperschaft erfordert daher eine Gebarungskontrolle, die für vergleichbare Institutionen wie die gesetzlichen beruflichen Vertretungen in Form der Rechnungshofkontrolle gemäß Art. 127 b B -VG besteht. Es erscheint nämlich sachlich nicht gerechtfertigt, die Rechnungshofkontrolle diesbezüglich allein mit der gesetzlichen Fundierung der Körperschaften zu begründen. Selbstverständlich soll diese Regelung für alle kollektivvertragsfähigen Körperschaften, somit z.B. auch für die Insutriellenvereinigung oder den Bankenverband gelten.

Darüber hinaus sollen für Vereine und sonstige juristische Personen des privaten Rechts, deren Vermögen die Grenze von 50 Mio. Schilling überschreitet, die für Aktiengesellschaften geltenden Rechnungslegungsbestimmungen Anwendungen finden

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Interesse einer rechtsstaatlichen und nachvollziehbaren Gebarungskontrolle ehestmöglich einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der vorsieht,

1. alle Körperschaften, denen als Berufsvereinigung im Sinne des § 4 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes die Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt wurde, in die Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof gemäß Art. 127 b B-VG einzubeziehen und
2. alle Vereine und sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts, deren Vereinsvermögen die Grenze von 50 Mio. Schilling übersteigt, den für Aktiengesellschaften geltenden Rechnungslegungsbestimmungen zu unterwerfen.

Es wird ersucht, diesen Antrag dem Rechnungshofausschuß zuzuweisen.